

Verteidiger des Kindeswohls

GESETZENTWURF „Ombudsman/-fra fir Kanner a Jugendlecher“

LUXEMBURG Kinder und Jugendliche in Luxemburg sollen einen Fürsprecher ihrer Rechte bekommen. Mit einer neuen Gesetzesvorlage soll der Posten eines/r „Ombudsman/-fra fir Kanner a Jugendlecher“ geschaffen werden.

Diese Ombudsperson soll mehr Unabhängigkeit genießen als das bisherige Komitee. Außerdem muss die Kammer in Zukunft für jede Gesetzesvorlage und jedes

großherzogliche Reglement, das die Rechte der Kinder betrifft, ihr Gutachten einholen. Der vorliegende Text bezieht sich ausdrücklich auf Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention, der unter anderem Folgendes besagt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorga-

nen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Der Gesetzentwurf muss nun die üblichen Hürden im Gesetzgebungsprozess nehmen, um in Kraft treten zu können.

DETAILS

S. 8

8 KINDER POLITIK

Tageblatt

Montag, 19. Februar 2018 • Nr. 42

Verteidiger des Kindeswohls

GESETZENTWURF „Ombudsman/fra fir Kanner a Jugendlecher“

Yves Greis

Kinder und Jugendliche in Luxemburg sollen einen Fürsprecher ihrer Rechte bekommen. Mit einer neuen Gesetzesvorlage soll der Posten eines/r „Ombudsman/fra fir Kanner a Jugendlecher“ geschaffen werden.

Diese Ombudsperson soll das 2002 geschaffene Komitee, das sich bislang für die Rechte der Kinder einsetzt, ablösen, heißt es in der Begründung des Gesetzesentwurfes. Die offizielle Bezeichnung soll „Ombudsman/fra fir Kanner a Jugendlecher“ lauten.

Diese Ombudsperson soll mehr Unabhängigkeit genießen als das bisherige Komitee. Außerdem muss die Kammer in Zukunft für jede Gesetzesvorlage und jedes großherzogliche Reglement, das die Rechte der Kinder betrifft, ihr Gutachten einholen.

Dass Einschätzungen von Interessensvertretern betroffener Gruppen eingeholt werden – etwa Gutachten der Arbeitnehmerkammer oder der Handelskammer –, ist Teil des normalen legislativen Prozesses.

Eine unabhängige Institution

Der vorliegende Text bezieht sich ausdrücklich auf Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention, der unter anderem Folgendes besagt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Die neue Ombudsperson soll nach allen Regeln der Kunst unabhängig sein – insbesondere von



Foto: Editpress/Alain Rischard

Für Kinder soll das Leben ein Stück weit entspannter werden, mit einem Fürsprecher, der sich für ihre Rechte einsetzt

der Regierung. Den von der UNO geteilten Prinzipien zufolge gehört zur Unabhängigkeit einer Institution auch, dass sie über genügend Mittel verfügt, das Mandat möglichst lange gilt und die Ernennung tunlichst unabhängig passiert.

Eine andere solche eigenständige Institution, die die Rechte einer Gruppe gegenüber dem Luxemburger Staat verteidigt, gibt

es bereits in Form des „Médiateur“, der zwischen Bürgern und Verwaltungen vermittelt. Das neue Gesetz zur Schaffung einer Ombudsperson für Kinder und Jugendliche orientiert sich denn auch in Teilen an dem Gesetz von 2003, mit dem der „Médiateur“ geschaffen worden ist.

Die Ombudsperson soll für ein einmaliges Mandat von acht Jahren ernannt werden, wohingegen

der Präsident des bisherigen Komitees sein Mandat vier Jahre lang ausüben konnte und es einmal erneuert werden konnte. Außerdem ist die neue Institution an die Kammer angeschlossen und nicht wie das bestehende Komitee dem Bildungsministerium unterstellt. Dies bringt mit sich, dass die Ombudsperson über ihr eigenes Budget verfügt und nicht Teil des Haushalts des Bildungsministeriums ist.

Dieses Budget wird jährlich im Haushalt des Staates festgelegt. Ernannt wird dieser „Verteidiger der Kinderrechte“ vom Großherzog auf Vorschlag der Kammer, die vorher darüber abgestimmt haben muss.

Der Gesetzesentwurf muss nun die üblichen Hürden im Gesetzgebungsprozess nehmen, um in Kraft treten zu können.